

Stand: November 2015

Fachinformation für Brandschutzdienststellen zur Auslegung des Artikel 31 BayBO – Personenrettung über Leitern der Feuerwehr

Auszug aus Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayBO:

„Bei **Sonderbauten** ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.“

Bei **Wohngebäuden** sind die Leitern der Feuerwehr als zweiter Rettungsweg i.d.R. sachgerecht und können vom Bauherren/Planer angesetzt werden. Hierbei ist jedoch nur die vierteilige Steckleiter nach DIN EN 1147 (bis zu einer Brüstungshöhe von 8 m) oder eine fahrbare Leiter nach DIN 14 701 (bis zu einer Brüstungshöhe von 23 m) zu berücksichtigen, sofern diese bei der örtlich zuständigen Feuerwehr vorhanden sind oder innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten an der Einsatzstelle eintreffen kann.

Auszug aus den Vollzugshinweisen zur BayBO vom 13.12.2007 (Az: IIB7-4101-065/02):

31. Erster und zweiter Rettungsweg

31.3.2 In besonderen Einzelfällen (bei erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit) kann auch bei Bauvorhaben, die keine Sonderbauten sind, ein zweiter baulicher Rettungsweg erforderlich sein (vgl. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1).

Aus Sicht der Feuerwehren ist eine Personenrettung mit Leitern der Feuerwehr nur dann sachgerecht, wenn die Selbstrettungsfähigkeit der zu rettenden Personen über Leitern der Feuerwehr jederzeit und zeitnah anzunehmen ist. In allen anderen Fällen kann wegen der nicht mehr durch die Feuerwehr möglichen und zeitnahen Rettung eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit nicht ausgeschlossen werden.

Kriterien für eine Einschätzung, ob eine Personenrettung über Leitern der Feuerwehr im Sinne einer körperlichen Unversehrtheit und in einem zeitlich vertretbaren Rahmen überhaupt möglich ist, können sein:

- Anzahl der zu rettenden Personen in einer Nutzungseinheit
- Anzahl der Nutzungseinheiten aus denen Personen zu retten sind
- Selbstrettungsfähigkeit der i.d.R. anwesenden Personen (z.B. Kinder, Behinderte oder ältere Personen)
- Leistungsfähigkeit und Ausstattung der Feuerwehr, die innerhalb der Hilfsfrist zur Verfügung steht
- Zeitspanne die zur Personenrettung theoretisch zur Verfügung stehen kann z.B. Gebäudeklasse 3 = Feuerwiderstandsdauer 30 Minuten (Hilfsfrist 10 Minuten – verbleiben tatsächlich nur 20 Minuten um eine Personenrettung bis zum Versagen eines Bauteiles durchführen zu können; ein möglicher vorzeitiger Raucheintritt bleibt davon unberührt!)

Über die Möglichkeiten zur Personenrettung informiert auch die „Stellungnahme des Landesfeuerwehrverbandes Bayern zu den Rettungsmöglichkeiten der Feuerwehren Bayerns über tragbare und fahrbare Leitern“. **Wird diese beachtet, kann von einer sachgerechten Personenrettung ausgegangen werden. Zudem wird damit den grundsätzlichen Forderungen des Artikels 12 BayBO, nach der eine Rettung von Menschen bei einem Brand auch möglich sein muss, Rechnung getragen.**

Die Stellungnahme ist unter www.lfv-bayern.de – Fachbereiche – Fachbereich 4 – Veröffentlichungen des Fachbereiches abrufbar. **Abweichungen von dieser Stellungnahme sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Vorfeld abzustimmen.**

Jürgen Weiß
Fachbereichsleiter

Herausgegeben vom:

Landesfeuerwehrverband Bayern, Carl-von-Linde-Straße 42, 85716 Unterschleißheim,
Telefon: 089 388 372 12 – Email: fb4@lfv-bayern.de